



BH Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing

Marktgemeinde Kukmirn
Dorfplatz 2
7543 Kukmirn

Güssing, am 28.01.2025
Sachb.: Eva Ruisz
Tel.: +43 57 600-4612
Fax: +43 57 600-4670
E-Mail: bh.guessing@bgld.gv.at

Zahl: 2024-003.164-18/8

OE: BHGS-VE

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: FREMDENVERKEHRS- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN LIMBACH;
Blochziehen am 22. Februar 2025
im Gemeindegebiet von Kukmirn (OT Limbach),
Verordnung**

VERORDNUNG

Gem. § 43 Abs. 1 lit. b) Z. 1 iVm. § 94 b Abs. 1 lit. b) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird über Ersuchen des Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereines Limbach, vertr. durch Obm. Oswald Faustner, 7543 Limbach, Am Wiesengrund 5, zur Aufrechterhaltung bzw. Erhöhung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs **vom 22. Februar 2025 10:00 Uhr bis 23. Februar 2025 10:00 Uhr aus Anlass des Blochziehens im Gemeindegebiet von Kukmirn (Ortsteil Limbach)** Nachstehendes verordnet:

Die L 406 Limbacher Straße wird von der Einmündung der Gemeindestraße „Am Grindelsberg“ bis zur Einmündung der Gemeindestraße „Teichgasse“ in die L 406 Limbacher Straße im oa. Zeitraum für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Zufahrt für den Anrainerverkehr bleibt aufrecht. Die Umleitung des Fahrzeugverkehrs der L 406 Limbacher Straße ab Straßen-km 7,7 erfolgt beginnend über die Gemeindestraßen „Buchenweg“ (KG Limbach), „Apfelstraße“ (KG Kukmirn), „Talstraße“ (KG Kukmirn), „Königsdorferstraße“ und „Bergen“ (KG Kukmirn und KG Königsdorf) Richtung Königsdorf Berg zurück bis zur Einmündung in die L 406 Limbacher Straße bei Straßen-km 1,7 (gem. blgd. Skizze).

1. Die **StrVZ gem. § 52 Z. 1 StVO 1960 („Fahrverbot in beiden Richtungen“)** mit den **Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 („Ausgenommen Anrainerverkehr“)** sind anzubringen:
 - bei der Einmündung der Gemeindestraße „Am Grindelsberg“ in die L 406 Limbacher Straße (KG Limbach)
 - bei der Einmündung der Gemeindestraße „Bergen“ in die L 406 Limbacher Straße (KG Königsdorf)
1. Bei der Einmündung der Gemeindestraße „Buchenweg“ in die L 406 Limbacher Straße und der Gemeindestraße „Bergen“ in die L 406 Limbacher Straße - sowie auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke – **sind die StrVZ gem. § 53 Z. 16b StVO 1960 („Umleitung“)** – jeweils in **Richtung Umleitungsstrecke – anzubringen.**

2. Im Bereich der Kreuzung der B 65 Gleisdorfer Straße mit der L 406 Limbacher Straße in Königsdorf (Bereich Jaindl) **ist gem. § 53 Z. 16a StVO 1960 („Vorankündigung einer Umleitung“) mit dem Zusatz („Gilt vom 22.02.2025 10:00 Uhr bis 23.02.2025 10:00 Uhr“) aufzustellen. Diese StrVZ sind bereits 1 Woche vor der Veranstaltung aufzustellen.**

3. Eine Verständigung der Ortsbevölkerung über die Absperrungsmaßnahmen und Umleitungsmöglichkeiten hat im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kukmirn zu erfolgen.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gem. der StVO 1960 sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen.

Der Umzugsbereich ist gegen die Verkehrsfläche mit den StrVZ und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

Bei Absicherung des Absperrbereiches (Aufstellen der StrVZ und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Bereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Bereich erkennen können.

Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.

Verantwortlich ist Herr Bernd Jost, Tel. 0699/18877152, welcher ständig erreichbar sein muss, um Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Verkehrsstrecken abzustellen. Sie ist insbesondere auch verantwortlich für die Anordnung und Durchführung der zumutbaren Vorkehrungen für den allfällig erforderlichen Schutz von Menschen und Sachen (§ 27 a Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F.)

Gem. § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der ordnungsgemäßen Anbringung der angeordneten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Allfällig entgegenstehende Verordnungen treten für die Dauer dieser außer Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 lit. a) StVO 1960 bestraft.

Ergeht an:

1. den Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Limbach, z. Hd. Obm. Oswald Faustner, 7543 Limbach, Am Wiesengrund 5, mit dem Ersuchen, die obigen Straßenverkehrszeichen anzubringen,
2. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Baudirektion, Bau und Betrieb Süd, Leitung Standort 7540 Güssing, Wiener Straße 62 (Ing. Raaber),
3. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Baudirektion, Bau und Betrieb Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
4. das Bezirkspolizeikommando 7540 Güssing,
5. die Polizeiinspektion 7540 Güssing, mit dem Ersuchen, die Einhaltung der ggst. Verordnung im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung zu überprüfen,
6. die Polizeiinspektion 7563 Königsdorf,
7. die Marktgemeinde 7543 Kukmirn,
8. die Gemeinde 7563 Königsdorf,
9. die Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH., 7540 Güssing, Europastraße 1.

Für die Bezirkshauptfrau:
Eva Ruisz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Güssing • A-7540 Güssing • Hauptstraße 1
Telefon +43 057600-4691 • Fax +43 057600-4670 • E-Mail bh.guessing@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>